

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 01.04.2025)

Grund-, Versicherten-, Konsiliar- und Notfallpauschale

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkungen
GOP für fachgruppen-spezifische Grund- oder Versichertenpauschale	Alle Grund- und Versichertenpauschalen - nicht Laborärzte, Pathologen und Radiologen - ausgenommen sind zudem GOPen 03030, 04030, 01437, 12222, 12223
17210	Nuklearmedizinische Konsiliarpauschale
25214	Konsiliarpauschale nach strahlentherapeutischer Behandlung (übrige strahlentherapeutische Konsiliarpauschalen bedürfen persönlichen APK)
01210, 01212	Notfallpauschalen I, II im organisierten Not(-fall)dienst - nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser dürfen im Notfall keine Videosprechstunde durchführen - im Notfall weiterhin nur bei persönlichem Kontakt berechnungsfähig
37706	Grundpauschale im Zusammenhang mit der GOP 37700 für nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte und Krankenhäuser mit einer Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 der AKI-RL

- Die Pauschalen nebst Zuschlägen werden in voller Höhe gezahlt, wenn im selben Quartal noch ein persönlicher Kontakt erfolgt.
- Die Abrechnung ist von jedem an der Behandlung des Patienten beteiligten Arzt/Therapeuten mit der **Pseudo-GOP 88220 (Feldkennung 5001 „GNR“)** zu kennzeichnen, wenn der Patient in einem Quartal **ausschließlich per Videosprechstunde** behandelt wird. Bitte achten Sie darauf, eine bereits angesetzte Pseudo-GOP 88220 aus der Abrechnung wieder zu löschen, sobald der Patient im Quartal noch persönlich in die Praxis kommt. So vermeiden Sie Honorareinbußen.
- Bei ausschließlichen Kontakten in der Videosprechstunde erfolgt ein Abschlag i. H. v. 10 % auf die Notfallpauschalen nach den GOPen 01210 und 01212 sowie je nach Fachgruppe in unterschiedlicher Höhe auf die Grund-, Versicherten- und Konsiliarpauschale. Bei diesen GOPen ist keine Buchstaben-Kennzeichnung notwendig, der Abschlag wird automatisiert in der Abrechnung umgesetzt.

Übersicht über die Abschlagshöhe je Fachgruppe bei ausschließlichem Videokontakt im Quartal:

Abschlag i. H. v. 20 %	Abschlag i. H. v. 25 %	Abschlag i. H. v. 30 %
<ul style="list-style-type: none"> - Hausärzte - Kinder- und Jugendmedizin - Neurologie / Neurochirurgie - Kinder- und Jugendpsychiatrie/ -psychotherapie - Psychosomatik / Psychotherapie / Psychiatrie - Schmerztherapie - Strahlentherapie (nur GOP 25214) - Ermächtigte Ärzte - Nuklearmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> - Gynäkologen - Chirurgie - Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie - Humangenetik - Dermatologie - Orthopädie - Urologie - Physikalische und Rehabilitative Medizin - Innere Medizin 	<ul style="list-style-type: none"> - Anästhesie - Augenheilkunde - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde / Phoniatrie - Grundpauschale 37706

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 01.04.2025)

Neben den Pauschalen sind - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - folgende Zuschläge möglich:

GOP mit Kennzeichnung	Kurzbeschreibung / Anmerkungen
PFG-Zuschläge mit Buchstaben V	Zuschläge für die fachärztliche Grundversorgung ➤ <i>wird automatisch durch die KVB zugefügt</i>
03008V / 04008V	Zuschlag Terminvermittlung Facharzt
03040V / 04040V	Zusatzpauschalen für die Wahrnehmung des hausärzt. Versorgungsauftrages ➤ <i>wird automatisch durch die KVB zugefügt</i>
03060V / 03061V	Zuschläge für die Unterstützung der hausärztlichen Versorgung durch NÄPA ➤ <i>wird automatisch durch die KVB zugefügt</i>
06225V	Zuschlag für die Behandlung durch konservativ tätige Augenärzte
Zuschläge Terminvermittlung durch die Terminservicestelle (TSS) oder Hausärzte	Zuschläge für die Terminvermittlung durch die TSS oder Hausärzte gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.10 EBM (mit Ausnahme der TSS-Vermittlung zur Früherkennungsuntersuchungen nach GOP 01710) ➤ <i>von der Praxis angesetzte zeitgestaffelte Buchstabenkennzeichnung A, B, C oder D wird automatisch durch die KVB (bei ausschließlicher Videosprechstunde) in die Buchstabenkennzeichnung E, F, G oder H ersetzt</i>
01214 / 01216 / 01218	Notfallkonsultationspauschalen im organisierten Not(-fall)dienst ➤ <i>Erfolgt im Behandlungsfall eine weitere Inanspruchnahme im organisierten Not(-fall)dienst in einer Videosprechstunde, sind die GOPen 01214, 01216 bzw. 01218 zu berechnen. Für die erste Inanspruchnahme in Videosprechstunde sind entsprechend den in der Leistungslegende vorgegebenen Zeiten die Notfallpauschalen 01210 oder 01212 berechnungsfähig.</i>

Zuschläge Authentifizierung / Technik

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
01444	Zuschlag für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten (10 Punkte / 1,24 €) - max. einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig - Unbekannter Patient = nicht im aktuellen Quartal oder Vorquartal in der Praxis behandelt - zeitliche Befristung bis 31. Dezember 2025 verlängert
01450	Technikzuschlag (40 Punkte / 4,96 €) - max. bis zum Höchstwert von 1.899 Punkte pro Arzt abrechenbar
01452	Zuschlag zu den Versichertenpauschalen nach den GOPen 03000 oder 04000, den Grundpauschalen der Kapitel 5 bis 11, 13 bis 16, 18, 20 bis 23, 26 und 27 oder den GOPen 01210, 01212, 01320, 01321, 17210, 25214 und 30700 für die Gewährleistung einer strukturierten Versorgung gemäß § 10 der Anlage 31c zum BMV-Ä (30 Punkte / 3,72 €) ➤ <i>wird automatisch durch die KVB zugefügt</i>

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 01.04.2025)

Leistungen, die in der Videosprechstunde durchgeführt und abgerechnet werden dürfen

Gesprächsleistungen ¹⁾

GOP mit Kennzeichnung	Kurzbeschreibung / Anmerkung
03230V	Problemorientiertes hausärztliches Gespräch
04230V	Problemorientiertes kinderärztliches Gespräch
04231V	Gespräch, Beratung und/oder Erörterung (Abschnitte 4.4 und 4.5)
04355V	Sozialpäd. orientierte eingehende Beratung, Erörterung und/oder Abklärung
04430V	Neuropädiatrisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
08619V	Beratung Kryo-Richtlinie
08621V	Reproduktionsmedizinische Beratung zur Kryokonservierung von Ei- oder Spermazellen oder von Hodengewebe gemäß Kryo-Richtlinie
08622V	Reproduktionsmedizinische Beratung im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 Kryo-RL
08623V	Andrologische Beratung gemäß Kryo-Richtlinie
14220V	Kinder- und jugendpsychiatrisches Gespräch, kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
14221V	Kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung (Gruppenbehandlung)
14222V	Anleitung Bezugs- oder Kontaktperson
16220V	Neurologisches Gespräch, neurologische Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung
21216V	Fremdanamnese und/oder Anleitung bzw. Betreuung von Bezugspersonen
21220V	Psychiatrisches Gespräch, Psychiatrische Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
21221V	Psychiatrische Behandlung (Gruppenbehandlung)
22220V	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung)
22220W	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung) bei Behandlung im Rahmen der KSVPsych-RL oder KJ-KSVPsych-RL
22221V	Psychosomatisches Gespräch, psychosomatisch-medizinische Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
22222V	Psychosomatisch-medizinische Behandlung (Gruppenbehandlung)
23220V	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung)
23220W	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung) bei Behandlung im Rahmen der KSVPsych-RL oder KJ-KSVPsych-RL

Schmerztherapie (Abschnitt 30.7 EBM) ¹⁾

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
30708V	Beratung und Erörterung und/oder Abklärung im Rahmen der Schmerztherapie
30780V	Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA somnio

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 01.04.2025)
Neuropsychologische Therapie (Abschnitt 30.11 EBM) ¹⁾

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
30930V	Testverfahren, neuropsychologische
30931V	Probatorische Sitzung
30932V	Neuropsychologische Therapie (Einzelbehandlung)
30933V	Neuropsychologische Therapie (Gruppenbehandlung)

Beratungsleistung zum NIPT auf Trisomien 13, 18 und 21 ¹⁾

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
01789V	Beratung nach GenDG zum NIPT auf Trisomien 13, 18 und 21 gem. den Mutterschafts-RL ➤ nur die Folgeberatung ist per Videokontakt möglich
01790V	Beratung nach GenDG bei Vorliegen eines positiven NIPT auf Trisomien 13, 18 und 21 gem. den Mutterschafts-RL ➤ nur die Folgeberatung ist per Videokontakt möglich

Außerklinische Intensivpflege (Abschnitt 37.7 EBM) ¹⁾

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
37700V	Erhebung gemäß § 5 der AKI-RL bei Verwendung des Vordrucks nach Muster 62 Teil A

Einzelpsychotherapie ¹⁾

Kurzbeschreibung	Kennzeichnung GOP i. R. d. Videosprech- stunde	mit Bezugsperson	Rezidiv- prophylaxe	Rezidivprophylaxe mit Bezugsperson
Tiefenpsychologisch fundierte PT (KZT 1, Einzelbehandlung)	35401V	35401W		
Tiefenpsychologisch fundierte PT (KZT 2, Einzelbehandlung)	35402V	35402W		
Tiefenpsychologisch fundierte PT (LZT, Einzelbehandlung)	35405V	35405W	35405Y	35405Z
Analytische PT (KZT 1, Einzelbehandlung)	35411V	35411W		
Analytische PT (KZT 2, Einzelbehandlung)	35412V	35412W		
Analytische PT (LZT, Einzelbehandlung)	35415V	35415W	35415Y	35415Z

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 01.04.2025)

Verhaltenstherapie (KZT 1, Einzelbehandlung)	35421V	35421W		
Verhaltenstherapie (KZT 2, Einzelbehandlung)	35422V	35422W		
Verhaltenstherapie (LZT, Einzelbehandlung)	35425V	35425W	35425Y	35425Z
Systemische Therapie (KZT 1, Einzelbehandlung)	35431V	35431W		
Systemische Therapie (KZT 2, Einzelbehandlung)	35432V	35432W		
Systemische Therapie (LZT, Einzelbehandlung)	35435V	35435W	35435Y	35435Z
Zuschlag KZT, Einzelbehandlung	35591V			

Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung ¹⁾

GOP	Kennzeichnung GOP i. R. d. Videosprechstunde	mit Bezugsperson	Hälftige Sitzung	Hälftige Sitzung mit Bezugsperson
35173 bis 35178	V	W	A	T

⇒ Begrenzung auf acht Gruppenteilnehmer gemäß § 21 Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV-Ä)

Gruppenpsychotherapie ¹⁾

GOPen	Buchstaben- KZ i. R. d. Videosprech- stunde	mit Bezugs- person	Rezidiv- prophy- laxe Video	Rezidiv- prophy- laxe Video mit Bezugs- person	Hälftige Sitzung Video	Hälftige Sitzung Video mit Bezugs- person	Rezidiv- prophy- laxe Video in hälftiger Sitzung	Rezidiv- prophylaxe Video in hälftiger Sitzung mit Bezugs- person
Tiefenpsychologisch fundierte PT (KZT, Gruppenbehandlung)								
35503 bis 35508	V	W			A	T		
Tiefenpsychologisch fundierte PT (LZT, Gruppenbehandlung)								
35513 bis 35518	V	W	C	D	A	T	F	G

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 01.04.2025)

Analytische Therapie (KZT, Gruppenbehandlung)								
35523 bis 35528	V	W			A	T		
Analytische Therapie (LZT, Gruppenbehandlung)								
35533 bis 35538	V	W	C	D	A	T	F	G
Verhaltenstherapie (KZT, Gruppenbehandlung)								
35543 bis 35548	V	E			A	T		
Verhaltenstherapie (LZT, Gruppenbehandlung)								
35553 bis 35558	V	W	C	D	A	T	F	G
Systemische Therapie (KZT, Gruppenbehandlung)								
35703 bis 35708	V	W			A	T		
Systemische Therapie (LZT, Gruppenbehandlung)								
35713 bis 35718	V	W	C	D	A	T	F	G
Zuschlag KZT (Gruppenbehandlung)								
35593 bis 35598	V							

⇒ Begrenzung auf acht Gruppenteilnehmer gemäß § 21 Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV-Ä)

Weitere psychotherapeutische Leistungen des Kapitels 35 ¹⁾

GOP mit Kennzeichnung	Kurzbeschreibung / Anmerkung
35100V	Differentialdiagnostische Klärung psychosomatischer Krankheitszustände
35110V	Verbale Intervention
35111V	Übende Interventionen als Einzelbehandlung
35112V	Übende Interventionen als Gruppenbehandlung bei Erwachsenen
35113V	Übende Interventionen als Gruppenbehandlung bei Kindern u. Jugendlichen
35120V	Hypnose
35141V	Vertiefte Exploration
35142V	Zuschlag Erhebung neurologischer und psychiatrischer Befunde
35150V	Probatorische Sitzung
35150W	Probatorische Sitzung mit Bezugsperson
35151V	Psychotherapeutische Sprechstunde
35151W	Psychotherapeutische Sprechstunde mit Bezugsperson
35152V	Psychotherapeutische Akutbehandlung
35152W	Psychotherapeutische Akutbehandlung mit Bezugsperson
35600V	Standardisierte Testverfahren
35601V	Psychometrische Testverfahren, nur bei erwachsenen Patienten
35602V	Verfahren, projektive

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 01.04.2025)

Probatorische Sitzungen im Gruppensetting ¹⁾

GOP	Kennzeichnung GOP i. R. d. Videosprechstunde	mit Bezugsperson	Häufige Sitzung	Häufige Sitzung mit Bezugsperson
35163 bis 35168	V	W	A	T

⇒ Begrenzung auf acht Gruppenteilnehmer gemäß § 21 Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV-Ä)

Leistungen im Zusammenhang mit der Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) ¹⁾

GOP mit Kennzeichnung	Kurzbeschreibung / Anmerkung
01470V	Zusatzpauschale Erstverordnung DiGA
01471V	Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA somnio
01479V	Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA elona therapy Depression

Verordnungen im Rahmen von Videosprechstunden ¹⁾

GOP mit Kennzeichnung	Kurzbeschreibung / Anmerkung
01420V	Prüfung der Notwendigkeit und Koordination der häuslichen Krankenpflege
01424V	Folgeverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege
01611V	Verordnung von medizinischer Rehabilitation
01613V	Zuschlag bei Beantragung einer geriatrischen Rehabilitation <ul style="list-style-type: none"> - Erfordert im Regelfall einen persönlichen A-P-K; von den in Anlage 2 der Rehabilitations-RL aufgeführten Funktionstests können beispielhaft die Funktionstests zum Schädigungsbereich „Mentale Funktionen“ oder das Erstellen der visuellen Schmerzskala in Einzelfällen per Videokontakt durchgeführt werden.

¹⁾ Hinweis:

- Bei einem Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde dürfen nur die Leistungen abgerechnet werden, die nach ihrer Leistungsbeschreibung im EBM per Video durchgeführt und berechnet werden können.

Videofallkonferenzen und Videofallbesprechungen

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
01442	Videofallkonferenz mit den an der Versorgung des Patienten beteiligten Pflege(fach)kräften <ul style="list-style-type: none"> - durch koordinierenden Vertragsarzt
01443	Videofallkonferenz mit den an der Versorgung des Patienten beteiligten Pflege(fach)kräften <ul style="list-style-type: none"> - durch mitbehandelnden Vertragsarzt
01682	Fallbesprechung Kinder- und Jugendschutz

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 01.04.2025)

30210	Teilnahme an einer multidisziplinären Fallkonferenz zur Indikationsüberprüfung eines Patienten mit diabetischem Fußsyndrom
30706	Teilnahme an einer schmerztherapeutischen Fallkonferenz
30948	Teilnahme an einer MRSA-Fall- und/oder regionalen Netzwerkkonferenz
34371	Interdisziplinäre Fallkonferenz nach erfolgter CT-Koronarangiographie nach GOP 34370
37120	Fallkonferenz Pflegeheim gemäß Anlage 27 zum BMV-Ä
37320	Fallkonferenz Palliativversorgung gemäß Anlage 30 zum BMV-Ä
37400	Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase
37550	Fallbesprechung gem. § 6 KSVPsych-RL
37650	Patientenorientierte Fallbesprechung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 a und b und/oder § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der KJ-KSVPsych-RL
37651	Zuschlag zur der GOP 37650 bei Teilnahme eines oder mehrerer nichtärztlicher bzw. nichtpsychotherapeutischer Teilnehmer, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und nach § 4 Abs. 5 der KJ-KSVPsych einbezogen werden
37655	Teilnahme an einer SGB-übergreifenden Hilfekonferenz gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5c der KJ-KSVPsych-RL
37656	Zuschlag zu der GOP 37655 bei Teilnahme eines oder mehrerer nichtärztlicher bzw. nichtpsychotherapeutischer Teilnehmer, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und nach § 4 Abs. 5 der KJ-KSVPsych an der Behandlung beteiligt sind
37720	Fallkonferenz gem. § 12 Abs. 2 der AKI-RL
37804	Fallbesprechung im Zusammenhang mit der Versorgung von Patienten gem. § 2 LongCOV-RL

Hinweis:

- Nur der Arzt /Psychotherapeut, der die Videofallkonferenz bzw. -besprechung initiiert, kann den Technikzuschlag nach GOP 01450 einmal je Fallkonferenz bzw. -besprechung abrechnen.

Portopauschalen bei Ausstellung von AU und Verordnungen im Rahmen einer Videosprechstunde

GOP	Kurzbeschreibung / Anmerkung
40128 (0,96 €)	Kostenpauschale für die postalische Versendung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder einer Verordnung an den Patienten
40129 (0,96 €)	Kostenpauschale für postalische Versendung einer Bescheinigung gemäß Muster 21 (Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes) an den Patienten bzw. die Bezugsperson im Rahmen einer Videosprechstunde

- Die Notwendigkeit zur Ausstellung einer AU-Bescheinigung bzw. einer Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes muss im Rahmen einer Videosprechstunde festgestellt und die Bescheinigung per Post an den Patienten bzw. die Bezugsperson geschickt werden.

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 01.04.2025)

Begrenzung der Videosprechstunde – Neuregelung ab 1. April 2025

Die bisherige Begrenzung einzelner Videoleistungen (sog. GOP-bezogene Begrenzung) ist zum 1. Januar 2025 entfallen. Seit dem 1. April 2025 unterliegen nur noch die im Quartal ausschließlich per Video durchgeführten Behandlungsfälle einer Praxis einer Obergrenze (sog. Fall-bezogene Begrenzung).

Ab dem Quartal 2/2025 ist der Anteil der Behandlungsfälle, die in einem Quartal in Video ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt stattfinden können, für bekannte Patienten und unbekannte Patienten unterschiedlich geregelt:

Bekannte Patienten = es hat in mind. einem der drei Vorquartale ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden:

Die **Begrenzung wird** von 30 Prozent auf **50 Prozent aller Behandlungsfälle einer Praxis** angehoben.

Unbekannte Patienten = es hat in keinem der drei Vorquartale ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden oder die Person war noch nie in der Praxis:

Die **Begrenzung bleibt bei 30 Prozent, jedoch bezogen auf die Behandlungsfälle mit unbekanntem Patienten** (nicht mehr wie bisher bezogen auf alle Behandlungsfälle einer Praxis).

Hinweis: Bei neugegründeten Praxen gelten aufgrund der fehlenden Vorquartale alle Patienten als unbekannt.

Weitere Änderungen:

- Die Begrenzung der Behandlungsfälle mit ausschließlichem Videokontakt erfolgt ab April nicht mehr personenbezogen (alt: je Vertragsarzt), sondern **praxisbezogen** (je Betriebsstättennummer). Somit können einzelne Ärzte oder Psychotherapeuten die Obergrenze überschreiten, wenn der Anteil der entsprechenden Behandlungsfälle der Praxis noch unterhalb von 30 beziehungsweise 50 Prozent liegt.
- Wie bisher werden Behandlungsfälle mit **ausschließlichen Leistungen im Rahmen des organisierten Not(-fall)dienstes** bei der Ermittlung der Grenze **nicht berücksichtigt**. Neu ist, dass zukünftig auch solche Behandlungsfälle nicht zu berücksichtigt werden, bei denen die Patienten als **Terminservicestellen-Akutfälle** (TSS-Akutfälle gemäß 4.3.10.2 der Allgemeinen Bestimmungen EBM) vermittelt wurden.

Die Begrenzungen werden wie bisher im Rahmen der Abrechnungsbearbeitung geprüft. Es werden bei einer Überschreitung keine Fälle aus der Abrechnung gestrichen, sondern die Vergütungshöhe der in der Videosprechstunde abgerechneten Gebührenordnungspositionen abgesenkt (sog. Quotierung). Hierüber erhalten betroffene Praxen einen Nachweis mit Ihren Honorarunterlagen.

VIDEOSPRECHSTUNDE - Übersicht zur Vergütung (Stand 01.04.2025)

Beispiel

Eine Praxis hat im Quartal 2/2025 insgesamt 1.500 Patienten (ohne Bereitschaftsdienstfälle [BSD] und TSVG-Akutfälle) behandelt. Davon wurden im Abrechnungsquartal mit 400 Patienten ausschließlich Videosprechstunden durchgeführt (Kennzeichnung dieser Fälle durch die Praxis mit der GOP 88220).

- Von den im Abrechnungsquartal behandelten 1.500 Patienten waren 1.000 Patienten in mindestens einem der drei Vorquartale (hier die Quartale 3/2024 bis 1/2025) persönlich in der Praxis und sind somit „bekannte“ Patienten. Davon wurden 50 Patienten im Abrechnungsquartal ausschließlich in Videosprechstunden behandelt.
- Bei den übrigen 500 Patienten gab es in keinem der drei Vorquartale einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt in der Praxis (da z. B. in den Vorquartalen nur telefonische oder Videokontakte oder Neupatient), sind deshalb „unbekannte“ Patienten. Davon wurden im Abrechnungsquartal 350 ausschließlich in Video behandelt.

Die Begrenzung der ausschließlichen Videofälle im Abrechnungsquartal, getrennt nach bekannten und unbekanntem Patienten, sieht für die Praxis wie folgt aus:

Bekannte Patienten (50% aller Behandlungsfälle der Praxis, ohne BSD und TSVG-Akutfälle):

Behandlungsfälle der Praxis gesamt	1.500
Behandlungsfälle ausschließliche Videosprechstunde bekannte Patienten	50
Fallzahlgrenze Videosprechstunde bekannte Patienten (Behandlungsfälle gesamt * Faktor 0,5)	750
Über-/Unterschreitung (BHF ausschl. Video – Fallzahlgrenze)	- 700
Quote zur Vergütung der GOPen in ausschließlichen Videofällen bei bekannten Patienten	100,00 %

- Mit dieser Quote werden der Praxis alle diejenigen (Video-)Leistungen vergütet, die im Rahmen von ausschließlichen Videosprechstunden im Quartal bei bekannten Patienten durchgeführt wurden.

Unbekannte Patienten (30% der Fälle unbekannter Patienten der Praxis, ohne BSD und TSVG-Akutfälle):

Behandlungsfälle unbekanntem Patienten gesamt	500
Behandlungsfälle ausschließliche Videosprechstunde unbekanntem Patienten	350
Fallzahlgrenze Videosprechstunde (BHF unbekanntem Patienten * Faktor 0,3)	150
Über-/Unterschreitung (BHF ausschl. Video – Fallzahlgrenze)	200
Quote zur Vergütung der GOPen in ausschließlichen Videofällen bei unbekanntem Patienten	42,86 %

- Mit dieser Quote werden der Praxis alle diejenigen (Video-)Leistungen vergütet, die im Rahmen von ausschließlichen Videosprechstunden im Quartal bei unbekanntem Patienten durchgeführt wurden.

Hinweise zur Abrechnung:

Bei Behandlungen von Patienten in der Videosprechstunde ist darauf zu achten,

- dass bei einem Kontakt per Video nur diejenigen Leistungen erbracht und abgerechnet werden, die nach ihrer Leistungsbeschreibung im EBM im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt und berechnet werden können,
- eine bereits angesetzte **Pseudo-GOP 88220 für die Kennzeichnung einer ausschließlichen Videosprechstunde** wieder aus der Abrechnung zu löschen, wenn der Patient im gleichen Quartal noch persönlich in die Praxis kommt.